

Hess GmbH Licht + Form

# FÖRDERPROGRAMME für die Sanierung Ihrer Außen- und Straßenbeleuchtung



Mit lukrativen Förderprogrammen zu einer attraktiven und hochmodernen Außenbeleuchtung!

Gerne informieren wir Sie, welche Möglichkeiten es gibt und in welcher Form Sie davon profitieren können.

## WAS WIRD GEFÖRDERT?

Eine Förderung erfolgt für die energieeffiziente Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung und dabei auch für eine zeit- oder präsenzabhängige Regelungstechnik. Ferner förderfähig sind für Plätze eine nutzungsgerechte Beleuchtungsregelung und in Ausnahmefällen ist auch eine Beleuchtungstechnik für neue Lichtpunkte förderfähig, um bestehende Missstände in der Beleuchtung zu beheben.

### Eine konkrete Bezuschussung erfolgt für:

- Leuchte,
- Steuer- und Regelungstechnik,
- Anschaffung, Installation, Errichtung und Inbetriebnahme (für die entsprechend förderfähigen Komponenten),
- Rückbau bzw. Deinstallation sowie Entsorgung der zu ersetzenden Komponenten
- photometrische Messung.

### Warum sich eine Förderung für Sie lohnt:

- Einsparung von Strom und Betriebskosten und Senkung von Treibhausgasemissionen
- Bessere und gezieltere Be- und Ausleuchtung
- Verhinderung bzw. Reduzierung von Lichtverschmutzung
- Insektenfreundliche LED-Beleuchtung
- Längere Wartungsintervalle und damit reduzierte Betriebskosten

Bewilligungszeitraum: Beträgt in der Regel 18 Monate.

## WER IST FÖRDERFÄHIG?

- Kommunen (rechtlich unselbständige Betriebe und sonstige Einrichtungen der Kommunen sind wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit nicht antragsberechtigt. Kommunen können für diese einen Antrag stellen),
- rechtlich selbstständige Betriebe und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung sowie Zweckverbände mit kommunaler Beteiligung,
- Öffentliche, gemeinnützige, mildtätige und religionsgemeinschaftliche Einrichtungen – mit Ausnahme des Bundes – in den Bereichen Erziehung, vorschulische, schulische oder hochschulische Bildung, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Kultur, Pflege, Betreuung, Unterbringung sowie sozialer Hilfe – jeweils für die entsprechenden Einrichtungen,
- gemeinnützige und mildtätige Vereine für die von ihnen betriebenen Einrichtungen,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen.

Außerdem sind Unternehmen antragsberechtigt, die das Projekt als Contractoren für eine Kommune oder einen kommunalen Zusammenschluss umsetzen. Weitere Details hierzu finden Sie in der aktuell gültigen Kommunalrichtlinie unter [www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderkompass/beleuchtung](http://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderkompass/beleuchtung)

## FÖRDERQUOTEN

- Der Zuschuss beträgt 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.
- Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten (gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020) können 40 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten.
- Als finanzschwach gelten Kommunen, die nachweislich an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen oder denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.
- Durch den Einsatz von hocheffizienter adaptiver Beleuchtung inkl. Steuerungstechnik (witterungs- und verkehrsdichteabhängig) kann die Förderquote sogar auf 40% bzw. 55% (bei finanzschwachen Kommunen) erhöht werden.

# ANTRAGSVERFAHREN UND ANTRAGSSTELLUNG

Wir stehen Ihnen als Ihr kompetenter Partner für jegliche Fragen rund um das Antragsverfahren und die Antragsstellung zur Verfügung.



TEKK



MADRID  
ZERO

RESIDENZA  
ZERO



Weitere Infos auf  
[www.hess.eu/de/förderprogramme](http://www.hess.eu/de/förderprogramme)

Hess GmbH Licht + Form  
Lantwattenstraße 22  
D-78050 Villingen-Schwenningen  
Tel.: + 49 (0) 7721 920-0  
E-Mail: [hess@hess.eu](mailto:hess@hess.eu)  
[www.hess.eu](http://www.hess.eu)